

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität München

Vom 22. Oktober 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS, Ziele des Studiums
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Berufspraktikum, Exkursionstage
- § 37 b Auslandsstudium
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 46 a Bachelorkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ („B.A.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹Zu dem Bachelorstudiengang Architektur besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS, Ziele des Studiums

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Architektur regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 225 (150 Semesterwochenstunden). ²Hinzu kommen 12 Credits für die Bachelor's Thesis, für deren Erstellung die Nettobearbeitungszeit neun Wochen beträgt, sowie 3 Credits für das Bachelorkolloquium. ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Architektur beträgt damit mindestens 240 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt acht Semester.
- (3) ¹Ziel des Studiums ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf dem komplexen Gebiet der Architektur Probleme zu erkennen und zu analysieren, für solche Probleme Konzepte und Lösungen zu entwickeln, dabei wissenschaftlich klar vorzugehen und die Arbeitsergebnisse überzeugend zu kommunizieren. ²Da die Studierenden an internationale Spitzenstandards herangeführt werden sollen, gehört ein Auslandsaufenthalt im Umfang eines Studienjahres zum Pflichtumfang dieses Studiums.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Architektur müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.

- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 08. Juni 2017 erforderlich.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) In der Regel ist im Bachelorstudiengang Architektur die Unterrichtssprache Deutsch.

§ 37 a

Berufspraktikum, Exkursionstage, Auslandsaufenthalt

- (1) ¹Es wird empfohlen, eine berufspraktische Ausbildung abzuleisten. ²Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat.
- (2) ¹Für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses sind zehn Exkursionstage (6 Credits) nachzuweisen. ²Die Teilnahme an den Exkursionstagen schließt Vor- und Nachbesprechungen zur Exkursion ein.

§ 37 b

Auslandsstudium

- (1) ¹Es ist ein zweisemestriges Auslandsstudium an einer ausländischen Universität mit den Kernbereichen „Architectural Design“, „Engineering + Technology“, „History + Theory“, „Visual Arts“, „Urbanism“, „Management“ zu absolvieren. ²Grundsätzlich wird erwartet, dass im Rahmen des Auslandsstudiums 52 Credits, mindestens aber 40 Credits erbracht werden. ³Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht. ⁴Das Auslandsstudium muss bis zum Ende des siebten Semesters abgeschlossen sein. ⁵Die erfolgreiche Teilnahme wird von den ausländischen Universitäten durch die Vergabe von Credits bestätigt. ⁶Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Auslandsstudiums sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor's Thesis.
- (2) ¹In Härtefällen, die den Studierenden ein Auslandsstudium nachweisbar unmöglich machen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag, ob und wie die entsprechenden Credits an der Technischen Universität München erbracht werden können. ²Es sind mindestens 40 Credits zu erbringen.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Im Bachelorstudiengang Architektur gelten aufgrund der Regelstudienzeit von acht Semestern abweichend von § 10 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 APSO folgende Fristen:

1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits,
 5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 150 Credits,
 6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 180 Credits,
 7. bis zum Ende des neunten Fachsemesters 210 Credits und
 8. bis zum Ende des zehnten Fachsemesters 240 Credits zu erbringen.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss der Fakultät für Architektur.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und § 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation sowie ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Entwürfe als architektonisch gestalterische Projektarbeiten können auch Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁵Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁶Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁷Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁸Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes

Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache/einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42 Studienleistungen

¹Anstelle der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ²Der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Architektur gelten die Studierenden zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 46 sowie
 3. das Bachelorkolloquium gemäß § 46 a.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 143 Credits in Pflichtmodulen und mind. 30 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Hinzu kommen 52 Credits, die im Rahmen des Auslandsstudiums erworben werden sollen (§ 37 b Abs. 1 Satz 2). ⁴Wird die in Satz 3 genannte Zahl von 52 Credits unterschritten, sind entsprechend zusätzliche Credits in Wahlmodulen aus Anlage 1 zu erbringen. ⁵Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) ¹Sollte ein in der Anlage 1 aufgeführtes Wahlmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. ²Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 5 Sätze 6 bis 8 APSO.

§ 46 Bachelor's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen. ²Die Bachelor's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät Architektur der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf 15 Wochen nicht überschreiten. ²Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (4) ¹Der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung. ²Für das Modul Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.
- (5) ¹Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 46 a Bachelorkolloquium

- (1) ¹Studierende gelten als zum Bachelorkolloquium gemeldet, wenn sie im Bachelorstudiengang Architektur mindestens 225 Credits erreicht und die Bachelor's Thesis erfolgreich abgeschlossen haben. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Das Bachelorkolloquium ist vom Themensteller oder der Themenstellerin der Bachelor's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen.
- (3) Das Bachelorkolloquium ist auf Antrag der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. ²Die Studierenden haben ca. 15 Minuten Zeit, ihre Bachelor's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Bachelor's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Bachelor's Thesis zugehört.
- (5) ¹Das Bachelorkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Wurde das Bachelorkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 7 APSO.
- (6) Für das Bachelorkolloquium werden 3 Credits vergeben.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 240 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 Abs. 2 und der Bachelor's Thesis und Bachelorkolloquium errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

III. Schlussbestimmung

§ 49

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden

Lehrformen: V = Vorlesung; Ü = Übung; SE = Seminar; EX = Exkursion; PT = Projekt

WiSe = Wintersemester; SoSe = Sommersemester

In der Regel ist die Unterrichtssprache Deutsch, insbesondere bei Übungen und Projektarbeiten ist englischsprachige Betreuung möglich.

In der Spalte Prüfungsdauer ist die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Pflichtmodule, 1. Semester

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Se- mester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR20001	Entwerfen, Raum + Konstruktion Projektarbeit 1	Ü	1	5	8	Projektarbeit	-
AR20002	Konstruktion 1	V	1	4	6	Klausur	90
	Entwurfsmethodik						
	Baukonstruktion 1						
AR20003	Statik + Festigkeitslehre	V+Ü	1	2 + 2	6	Klausur	90
	Statik + Festigkeitslehre						
	Übungen zur Statik						
AR20008	Baugeschichte	V	1 + 2	2 + 2	(6)	2. Semester	-
	Baugeschichte						
AR20072	Grundlagen der Darstellung	V+Ü	1 + 2	2 + 2	(6)	2. Semester	-
	Darstellen						
AR20073	Grundlagen der Gestaltung	V+Ü	1 + 2	2 + 2	(6)	2. Semester	-
	Gestalten						
AR20071	Wissenschaftliches Arbeiten	SE	1	2	3	Wiss. Ausarbeitung	-

Pflichtmodule, 2. Semester

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Se- mester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR20005	Entwerfen, Typus + Konstruktion Projektarbeit 2	Ü	2	5	8	Projektarbeit	-
AR20006	Konstruktion 2	V	2	2 + 2	6	Klausur	90
	Gebäudelehre						
	Baukonstruktion 2						
AR20007	Tragkonstruktionen	V+Ü	2	2 + 2	6	Klausur	90
	Tragkonstruktionen						
	Übungen zu Tragkonstruktionen						
AR20008	Baugeschichte	Ü	1 + 2	2 + 2	6	Klausur	120
	Historische Bauformen und Baukonstruktionen						
AR20072	Grundlagen der Darstellung	Ü	1 + 2	2 + 2	6	Lernportfolio	-
	Darstellen						
AR20073	Grundlagen der Gestaltung	Ü	1 + 2	2 + 2	6	Übungsleistung (Semester 1+2)	-
	Gestalten						
AR20029	Exkursion Darstellen + Gestalten Zeichenexkursion	SE	2	2	3	Lernportfolio (Skizzenbuch)	-

Pflichtmodule, 3. Semester

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR20010	Konstruktives Entwerfen + Material Projektarbeit 3	Ü	3	5	8	Projektarbeit	-
AR20011	Konstruktion 3	V	3	2 + 2	6	Klausur	180
	Werkstoffe						
	Baukonstruktion 3						
AR20012	Bauklimatik und Haustechnik	V	3	2 + 2	6	Klausur	120
	Grundlagen der Bauphysik und Haustechnik						
	Grundlagen der Energieversorgung von Gebäuden						
AR20077	Theorie und Geschichte von Architektur, Kunst und Design	V+SE	3/4	2 + 2	6	Wiss. Ausarbeitung	-
	Architekturgeschichte						
	Kunstgeschichte						
AR20014	Digitale Formfindung	V+Ü	3	2 + 2	6	Klausur Übungsleistung (2:3)	60
	CAAD						
	Digitale Formfindung						

Pflichtmodule, 4. Semester

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR20015	Städtebauliches Entwerfen Projektarbeit 4	Ü	4	5	8	Projektarbeit	-
AR20016	Städtebau	V+Ü	4	4	6	Übungsleistung	-
	Städtebau und urbanistische Modelle						
AR20017	Urbanistik	V+V	4	2 + 2	6	Klausur	60
	Raumökonomie						
	Landschaftsarchitektur						
AR20018	Stadtbaugeschichte	V	4	2	3	Klausur	60
AR20019	Bildnerisches Gestalten	Ü+Ü	4	2 + 2	6	Projektarbeit	-
	Bildnerische Praxis						
	Rauminterventionen						
AR20030	Exkursion Baugeschichte + Bildnerisches Gestalten	Ü	4	2	3	Projektarbeit	-

Auslandsstudium, 5. und 6. Semester

Die Modulkombinationen unterscheiden sich je nach Partnerhochschule, verpflichtend zu erbringen sind je Semester mindestens 20 ECTS. Darüber hinaus können Module belegt werden, die im Bachelorstudiengang Architektur anerkannt werden, die Anerkennung regelt § 16 APSO.

5. Semester (mindestens 20 ECTS)

Architectural Design
Engineering + Technology
History + Theory
Visual Arts
Urbanism
Management
Wahlmodule

6. Semester (mindestens 20 Credits)

Architectural Design
Engineering + Technology
History + Theory
Visual Arts
Urbanism
Management
Wahlmodule

Pflichtmodule 7. und 8. Semester

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Se- mester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer
AR20114	Baurecht, Bauprozess und Baumanagement	V	7	4	6	Klausur	120
AR20122	Bachelor`s Thesis	-	8		12	Wiss. Ausarbeitung	-
AR20123	Bachelorkolloquium	-	8	-	3	Mündlich	30

Wahlmodule

Folgende Wahlmodulkataloge zeigen einen Auszug der angebotenen Wahlmodule. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Katalog der Wahlmodule. Eine vollständige Version der Wahlmodulkataloge wird semesterweise aktualisiert im Studiendekanat ausgelegt und auf den Webseiten des Studiengangs veröffentlicht.

Wahlmodule Projekt

Aus dem Katalog ist ein Projekt im Umfang von 9 Credits zu erbringen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Se- mester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer
AR20046	Projekt - Prof. Fink	PT	WiSe/ SoSe	6	9	Projektarbeit	-
AR20041	Projekt - Prof. Hild	PT	WiSe/ SoSe	6	9	Projektarbeit	-
AR20043	Projekt - Prof. Kaufmann	PT	WiSe/ SoSe	6	9	Projektarbeit	-
AR20051	Projekt - Prof. Krucker / Prof. Bates	PT	WiSe/ SoSe	6	9	Projektarbeit	-
Semesterweise wechselnde Angebote mehrerer Professuren							

Wahlmodule Technik

aus folgendem Katalog sind 6 Credits zu erbringen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Se- mester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer
AR20022	Städtische Architektur	SE	WiSe/ SoSe	2	3	Projektarbeit	-
AR20121	Tragwerksentwurf	Ü	WiSe	4	6	Projektarbeit	-
AR20061	Robot Oriented Design	V+Ü	WiSe	2	3	Klausur	60
AR50110	Industrial Design	V+Ü	WiSe/ SoSe	4	6	Klausur und Projektarbeit (1:1)	60 -

Wahlmodule Gestalten

aus folgendem Katalog sind 6 Credits zu erbringen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Se- mester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer
AR20084	Raumgestaltung Grundlagen	V+Ü	WiSe	2	6	Wiss. Ausarbeitung	-
AR20039	Digitales Entwerfen	SE	WiSe/ SoSe	2	3	Lernportfolio	-
AR20069	Experimentelles Gestalten	Ü	WiSe	2 + 2	6	Projektarbeit	-
AR20033	Bauen im Bestand	V	WiSe	2	3	Übungsleistung	-

Wahlmodule Geschichte, Theorie + Denkmalpflege
aus folgendem Katalog sind 6 Credits zu erbringen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Se- mester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer
AR20037	Architekturgeschichtliche Übungen	SE	7 / 8	2	3	Wiss. Ausarbeitung	-
AR20023	Architektur- und Designtheorie	V	7	2	3	Klausur	90
AR17024	Denkmalpflege	V+Ü	7 / 8	2	3	Übungsleistung	-
AR20035	Baugeschichte und Bauaufnahme	Ü	7 + 8	2 + 2	6	Projektarbeit	-

Allgemeinbildende Wahlmodule

Aus dem Bereich der allgemeinbildenden Wahlmodule sind 6 Credits zu erbringen. Die Credits können auch in Modulen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden.

Modulbezeichnung	Lehrform	Se- mester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer
Allgemeinbildende Wahlmodule (auch während des Auslandsstudiums): z.B. Fremdsprachen, Modellbau, Unternehmerisches Denken, allgemeinbildende Fächer u.a.		7 / 8		6		

Wahlmodule

Aus dem Katalog der Wahlmodule sind 6 Credits zu erbringen. Zudem können alle nicht belegten Wahlmodule der Kataloge „Technik“, „Gestalten“ und „Geschichte, Theorie + Denkmalpflege“ belegt werden.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Se- mester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer
AR20083	Architektur sammeln, dokumentieren und präsentieren	SE	WiSe/ SoSe	2	3	Projektarbeit	-
AR20112	Architekturkommunikation	SE	WiSe/ SoSe	2	3	Wiss. Ausarbeitung	-
AR20056	Digital Prototyping	SE	SoSe	2	3	Projektarbeit	-
AR20099	Sonderthemen des Entwerfen und Konstruieren I	Ü	WiSe/ SoSe	4	6	Projektarbeit	-
AR20116	Green Typologies - BA	SE	WiSe/ SoSe	4	6	Wiss. Ausarbeitung	-
AR72046	Green Technologies - BA	SE+V	WiSe/ SoSe	4	6	Wiss. Ausarbeitung	-
AR71126	Praktizierte Technik der Landschaftsarchitektur BA	SE	WiSe/ SoSe	2	3	Projektarbeit	-
AR20064	Möbeldesign	Ü	WiSe	2	3	Projektarbeit	-
AR20086	Ortsspezifisches Projekt	SE	WiSe/ SoSe	4	6	Projektarbeit	-
AR17110	Tutorium Angewandte Darstellungstechnik	Ü	SoSe	2	3	Lernportfolio	-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. Juli 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 22. Oktober 2018.

München, 22. Oktober 2018

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Oktober 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Oktober 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Oktober 2018.